



Satzung

Satzung des Caritasverbandes Südniedersachsen e.V.

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche.

Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und den Benachteiligten.

Der Caritasverband Südniedersachsen e.V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Südniedersachsen e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst, unbeschadet ihrer Rechtsform. Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen katholischen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

I. Name, Aufgaben, Sitz und Geschäftsjahr des Verbandes

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband Südniedersachsen e. V.“ (im Folgenden auch „Verband“).
- (2) Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e.V. sowie des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V..
- (3) Er wurde am 14.06.1917 gegründet und am 13.07.1995 ins Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Duderstadt.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

- (6) Der Jahresabschluss ist nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff. HGB) aufzustellen und prüfen zu lassen. Darüber hinaus kann ein Lagebericht aufgestellt werden, der dann ebenfalls Gegenstand der Jahresabschlussprüfung sein soll. Die Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung (Nachhaltigkeitsbericht und EU-Taxonomie) finden hierbei keine Anwendung.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Caritasverband Südniedersachsen e. V. ist die vom Bischof von Hildesheim anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas in den Landkreisen Göttingen und Northeim sowie der Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz).
- (2) Der Verband steht unter der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim, die vom Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. wahrgenommen wird.
- (3) Er wendet für die Beschäftigung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die vom Bischof von Hildesheim erlassenen Vorschriften, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Kirchlichen Anzeiger des Bistums Hildesheim veröffentlichten Fassung, an.
- (4) Die von der Deutschen Bischofskonferenz als gleichwertig zur Interventionsordnung anerkannten Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch seine Beschäftigten sowie die diözesanen Präventionsregelungen des Bistums Hildesheim finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3 Aufgaben

Zweck des Verbandes ist die Förderung

- des Wohlfahrtswesens,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung,
- der Volks- und Berufsbildung,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
- die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,

sowie die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 AO.

Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe. Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet er mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verband

1. durch Beratung und Hilfe Menschen in Not sowie Benachteiligte unterstützt;
2. als Anwalt und Partner benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen sowie Gruppen deren Interessen wahrnimmt, sozialpolitisch vertritt und ihnen Gehör verschafft;
3. als Träger eigene Dienste, Einrichtungen und Angebote für hilfs-, pflege- oder betreuungsbedürftige, sozial oder wirtschaftlich benachteiligte Menschen anbietet, sowie Hilfen und Maßnahmen zur gesellschaftlichen und beruflichen Integration durchführt. Dazu kann er Einrichtungen als eigenständig juristische Personen gründen;
4. die Caritas der Pfarrgemeinden, die ehrenamtliche und freiwillige Mitarbeit, das bürgerschaftliche Engagement sowie Selbsthilfegruppen anregt, ermöglicht, fördert und begleitet;
5. den Geist und die Werke der Caritas sachkundig anregt, planmäßig fördert, zukunftsorientiert weiterentwickelt und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführt.
6. die Caritas mit ihren Mitgliedern, Diensten und Einrichtungen vertritt, in der öffentlichen Sozialhilfe und Jugendhilfe mitwirkt und die Zusammenarbeit mit Behörden, Sozialversicherungsträgern und sonstigen öffentlichen Organen gewährleistet;
7. in Organisationen mitwirkt, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
8. die Öffentlichkeit über die Caritasarbeit sowie gesellschaftliche Probleme im sozialen Bereich informiert;
9. in kirchlichen Gremien mitwirkt;
10. das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger im Verbandsbereich unterstützt und koordiniert;
11. das Interesse für soziale Berufe weckt und fördert;
12. weltweit tätige Partnerorganisationen unterstützt und damit Menschen hilft, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.

§ 4 Zweckbindung

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen sowie im Rahmen der Voraussetzungen der Abgabenordnung sich an Körperschaften beteiligen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Den Mitgliedern

des Vorstandes darf eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Maßstab für die Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Verbandes.

II. Mitgliedschaft, Organisation

§ 5 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die katholischen Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder;
 2. persönliche Mitglieder, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche finanziell oder durch ehrenamtliches Engagement mitwirken;
 3. korporative Mitglieder als Träger von Einrichtungen oder Diensten, Stiftungen oder Vereinigungen, die nach ihren satzungsgemäßen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche erfüllen. Die im Verbandsbereich gelegenen örtlichen Gliederungen der durch den Deutschen Caritasverband e.V. zentral anerkannten Fachverbände und Vereinigungen sind korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 - b. die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 - c. sich der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 - d. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten;
 - e. den Verband und den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. über Änderungen der Satzung, Statuten oder Gesellschaftsverträge einschließlich Gesellschafterwechsel und Wechsel und Ausscheiden der Mitglieder vertretungsberechtigter Organe zu informieren und diesen die aktuelle Fassung der Satzungen, Statuten bzw. Gesellschaftsverträge zur Verfügung zu stellen.
 4. assoziiert korporative Mitglieder als Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielsetzungen des Caritasverbandes nahestehen, auf Grund ihrer Organisationsmerkmale die Voraussetzung für eine korporative Mitgliedschaft jedoch nicht erfüllen. Sie werden vom Caritasverband informiert und im Rahmen seiner satzungsmäßigen Zwecke vertreten.
- (2) Alle Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Die Aufnahme eines korporativen Mitgliedes, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V.
- (3) Ihre Mitgliedspflichten können die Mitglieder durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrages oder auf Antrag durch ehrenamtliche Tätigkeit erfüllen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft, die nicht übertragbar ist, erlischt
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei der Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam wird;
 2. bei Tod des Mitglieds;
 3. bei Auflösung eines korporativen oder assoziiert korporativen Mitgliedes;
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss des Vorstandes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens;
 5. eines assoziiert korporativen Mitglieds bei Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Wohlfahrtsverband.
- (5) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.

III. Organe

§ 7 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung;
 2. der Caritasrat;
 3. der Vorstand.
- (2) Über die Beschlüsse der Verbandsorgane ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Sitzungsleitung sowie einer weiteren Person zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt nehmen an der Mitgliederversammlung teil:
 1. je einen Vertreter/eine Vertreterin der Pfarrgemeinden im Verbandsbereich;
 2. die persönlichen Mitglieder;
 3. je ein Vertreter/eine Vertreterin der korporativen Mitglieder;
 4. je ein Vertreter/eine Vertreterin der auf Verbandsebene tätigen katholischen caritativen Orden und Schwesterngemeinschaften.
- (2) Beratend, d. h. ohne Stimmrecht, nehmen an der Mitgliederversammlung teil:
 1. je ein Vertreter/eine Vertreterin der assoziiert korporativen Mitglieder;
 2. je ein Vertreter/eine Vertreterin der katholischen Dienste und Einrichtungen im Verbandsbereich;
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V.;
 4. der Vorstand;
 5. die Mitglieder des Caritasrates.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden binnen zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid oder virtuell, d.h. unter Zuhilfenahme elektronischer Medien abgehalten werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Caritasrates. Vor Durchführung in virtueller oder hybrider Form sind die Mitglieder in geeigneter Weise darüber zu informieren, wie sie ihre

Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Der Einladung sind Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung beizufügen. Die Zugangsdaten müssen den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens einen Werktag vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder dürfen die Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung verwenden. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist unzulässig. Der/die Vorsitzende des Caritasrates trägt Sorge dafür, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von dem Stand der Technik entsprechenden elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden, die auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

- (9) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch die Sitzungsleitung zu unterschreiben.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist dafür zuständig
1. Grundfragen der Caritasarbeit zu beraten und Schwerpunkte zu setzen;
 2. die Mitglieder des Caritasrates gemäß § 10 (1) 2 zu wählen und abuberufen;
 3. die Geschäftsordnungen für die Mitgliederversammlung und den Caritasrat zu erlassen;
 4. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen;
 5. den Caritasrat zu überwachen;
 6. den Caritasrat zu entlasten;
 7. den Beitrag festzusetzen und eine Beitragsordnung zu erlassen;
 8. die Vertreterin/den Vertreter für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim zu wählen;
 9. den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitgliedes zu beraten und zu beschließen.
 10. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes zu beschließen.
- (2) Vertreterinnen/Vertreter assoziiert korporativer Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Vertreter/die Vertreterin des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. können nicht gleichzeitig dem Caritasrat angehören.

§ 10 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat bis zu neun Mitglieder. Es sollten alle Gruppen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 vertreten sein. Der Caritasrat setzt sich zusammen aus:
 1. den Dechanten der Dekanate Untereichsfeld, Nörten-Osterode und Göttingen, sofern der Bischof von Hildesheim diese ernannt hat, oder jeweils eine von diesen beauftragte Person;
 2. bis zu sechs weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen, von denen die Hälfte Frauen sein sollten. Beschäftigte des Caritasverbandes Südniedersachsen e. V. können nicht gewählt werden;

Soweit Dechanten durch den Bischof von Hildesheim für die Dekanate Untereichsfeld, Nörten-Osterode und Göttingen nicht ernannt wurden, wählt die Mitgliederversammlung entsprechend mehr Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Caritasrates müssen unabhängig sein.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates sollen die notwendigen Fach- und Sachkenntnisse besitzen, die aufgrund der Aufgabenstellung des Verbandes notwendig sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen regelmäßig beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil.
- (5) Der Caritasrat kann zu seinen Sitzungen weitere Beraterinnen und Berater einladen.
- (6) Der Caritasrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und seine/n Stellvertreter/Stellvertreterin, die der katholischen Kirche angehören sollen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Hildesheim.
- (7) Der/die Vorsitzende koordiniert die Tätigkeit des Caritasrates (etwa durch Einberufung der Sitzungen) und ist Ansprechpartner/ Ansprechpartnerin des Vorstandes. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden nimmt sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/ Stellvertreterin die Aufgaben wahr.
- (8) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich, wenn ein Mitglied des Caritasrates vorzeitig ausscheidet. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl und Konstituierung des neuen Caritasrates. Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Der Caritasrat wird nach Bedarf, mindestens vier Mal im Jahr, vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung. In Fällen großer Dringlichkeit kann im Umlaufverfahren entschieden werden, für das die Textform (E-Mail, Brief, etc.) genügt. Die Zustimmung ist erfolgt, wenn die Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat. Alle Mitglieder des Caritasrates sind über das Abstimmungsergebnis zu informieren.
- (10) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse

ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Caritasrates zu unterzeichnen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (11) Sitzungen des Caritasrates können auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Es gilt insoweit das Verfahren gemäß § 8 Abs. 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 11 Rechte und Pflichten des Caritasrates

- (1) Dem Caritasrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit als Mitglied des Caritasrates ist ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gezahlt. Über die Gewährung von Aufwendungsersatz entscheidet der Caritasrat.
- (3) Die Mitglieder des Caritasrates sind verpflichtet, sich bei ihren Entscheidungen ausschließlich von den Aufgaben und dem Selbstverständnis des Verbandes leiten zu lassen. Im Falle einer möglichen Kollision mit persönlichen, beruflichen oder sonstigen nicht verbandlichen Interessen haben sie sich der Beratung und Abstimmung zu enthalten.
- (4) Der Caritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritas in Stadt und Landkreis Göttingen und Northeim, sowie Stadt Göttingen (Göttingen-Gesetz) unter Beachtung von Entscheidungen und Empfehlungen der Mitgliederversammlung. Insbesondere ist er zuständig für
 1. die Auswahl und Wahl der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der Verträge mit diesen;
 2. Ernennung des Vorstandssprechers;
 3. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 4. den Erlass einer Geschäftsordnung zur Regelung der Arbeit in den örtlichen Caritas-Centren;
 5. Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern;
 6. die Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses;
 7. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes;
 8. die Entlastung des Vorstandes;
 9. die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und die Auswahl des Wirtschaftsprüfers;
 10. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichtes zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung;
 11. die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen einer vom Caritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;

12. die Entscheidung über Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen einer vom Caritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
13. die Gründung von oder die Beteiligung an anderen Rechtsträgern, insbesondere Gesellschaften oder anderen Vereinigungen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus bis zu drei hauptamtlichen Mitgliedern, die der katholischen Kirche oder einer anderen christlichen Kirche angehören sollen. Im Vorstand sollten mindestens eine Frau und ein Mann vertreten sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und abberufen. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Hildesheim.
- (3) Die Vorstände sind mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet. Der Caritasrat ernennt die/den Vorstandssprecher/in. Die/Der Vorstandssprecher/in ist Erste/r unter Gleichen.
- (4) Die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweisen, sowie Regelungen zur Entscheidungsfindung werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Caritasrat erlassen wird.
- (5) Der Verband wird von zwei Mitgliedern des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann von ihm bestimmten Personen Vollmacht erteilen. Inhalt und Grenzen einer solchen Bevollmächtigung ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 13 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Orts- und Kreiscaritasverband. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist zuständig und verantwortlich für alle wichtigen Angelegenheiten des Caritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Caritasrates und der Mitgliederversammlung gehören, insbesondere

1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Mitgliederversammlung;
2. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung beim Caritasrat;
3. die Wahrnehmung der Beziehungen des Orts- und Kreiscaritasverbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. und zu den Fachverbänden;
4. den Erlass von Rahmensatzungen und Ordnungen und Regelungen zur Durchführung der Caritasarbeit, Organisationsordnungen für die Geschäftsstelle und die Einrichtungen;

5. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

IV. Aufsicht und Genehmigungsvorbehalte

§ 14 Aufsicht

Der Caritasverband arbeitet eng mit dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. zusammen, der die bischöfliche Aufsicht wahrnimmt. Der Vorstand reicht dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V. den Jahresbericht, den geprüften Jahresabschluss, die Bilanz und den Wirtschaftsplan ein.

§ 15 Genehmigungsvorbehalte

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V.:

1. Satzungsänderungen;
2. Auflösung des Verbandes;
3. Einstellung der Vorstandsmitglieder;
4. Erwerb, Belastung, Veräußerung oder Aufgabe von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
5. Übernahme von Verbindlichkeiten mit einem Gesamtwert von mehr als der dreifachen Brutto-Monatslohnsumme des Verbandes;
6. Ausgliederung von Teilbereichen, Beteiligung an oder Gründung von neuen Rechtsträgern, insbesondere Gesellschaften; •
7. Übernahme von Bürgschaften;
8. Wirtschaftsplan

V. Satzungsänderung; Auflösung des Verbandes

§ 16 Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

- (1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall bisheriger steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Verbandszweckes und damit für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls dies

nicht möglich sein sollte, fällt sein Vermögen an das Bistum Hildesheim mit gleicher Auflage.

- (3) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung des Verbandes am 16.10.2025 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 14.10.2021, 14.06.2016, 26.06.2013, 08.12.1994 in der Fassung vom 18.11.2004, 17.11.2005 und 20.05.2008.

§ 17 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e. V. und der Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder der Caritasverband für die Diözese Hildesheim Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand des Caritasverbandes Südniedersachsen e. V. die geforderten Änderungen zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie die zur Eintragung erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Der Beschluss der Änderungen durch den Vorstand bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Duderstadt, den 16.10.2025

Dechant Wigbert Schwarze
(Vorsitzender Caritasrat)

Annelore von Hof
(stellv. Vorsitzende Caritasrat)

Ralf Regenhardt
(Vorstandssprecher)

Holger Gatzemeyer
(Vorstand)

Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.

Hildesheim, 20.11.2025

Dr. Marie Kajewski
Diözesan-Caritasdirektorin

Lars Kohlenberg
stell. Diözesan-Caritasdirektor